REGLEMENT

DER

SCHWELLENKORPORATION

WYSSACHEN

Genehmigung:

Schwellenkorporation
Baudirektion Kt. Bern

24.04.2002 20.09.2002

2002

INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | | | | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------------------|--|-----------------------|--|--|--|
| | Art. Art. Art. Art. Art. | 1 2 3 4 5 6 | Zweck/Aufgaben Räumliche Begrenzung Meldepflicht Bauten und Anlagen Kantonseigener Wasserbau Duldungspflicht der Anstösser | 4 4 5 5 5 | | | |
| 2. | ORGANISATION | | | | | | |
| | Art. | 7 | Organe | 6 | | | |
| | Die Stimmberechtigten | | | | | | |
| | Art. | 8 | Versammlung | 6 | | | |
| | Rec | hte | | | | | |
| | Art. Art. Art. | 9 10 11 | Stimmrecht Mitgliederverzeichnis Ausübung des Stimmrechtes a) Natürliche Personen b) Personenmehrheiten und | 6 7 7 7 | | | |
| | Art. Art. | 12 13 | juristische Personen Mehrfaches Stimmrecht Feststellen des Stimmrechtes a) jederzeit | 7 7 8 | | | |
| | Art. Art. Art. Art. Art. | 14 15 16 17 18 19 | b) an der Versammlung Information Initiative Einreichungsfrist Ungültigkeit Behandlungsfrist Petition | 8 8 8 9 9 | | | |
| | Befu | ıgnisse | | | | | |
| | Art. Art. Art. Art. Art. | 20 21 22 23 24 | Wahlen Sachgeschäfte Nachkredite zu neuen Ausgaben Nachkredite zu gebundenen Ausgaben Sorgfaltspflicht Wiederkehrende Ausgaben | 9 10 10 10 | | | |

| Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art. | 26 27 28 29 30 31 | Der Vorstand Mitglieder von Amtes wegen Amtszeitbeschränkung Befugnisse Unterschriften | 10 11 11 11 | | | | |
|--|---|--|---|--|--|--|--|
| Art. Art. Art. | 32 33 34 35 36 | Anweisungsbefugnis Sitzung Einberufung Traktanden Verfahren und Ausstand Protokoll | 12 12 12 12 12 12 12 | | | | |
| Rechnung | gsprüf | fungskommission | | | | | |
| Art. Art. | 37 38 | Rechnungsprüfungskommission Aufsichtsstelle Datenschutz | 13 13 | | | | |
| Beamtete | Perso | onen | | | | | |
| Art. | 39 | Beamte | 13 | | | | |
| Übrige Angestellte | | | | | | | |
| Art. | 40 | Privatrechtlich Angestellte | 13 | | | | |
| Verantwo | rtlich | ceit | | | | | |
| Art. | 41 | Verantwortlichkeit | 13 | | | | |
| VERFAHE | RFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG | | | | | | |
| Art. Art. | 42 43 | Wahl- und Abstimmungsverfahren Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss | 14 14 | | | | |
| Finanziell | es | | | | | | |
| Art. Art. Art. Art. Art. | 44 45 46 47 48 | Mittelbeschaffung Perimeterplan Perimeterschatzung Beitragsschuldner Begrenzung des Grundeigentümer- beitragsatzes | 14 14 15 16 16 | | | | |
| | Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art. Beamtete Art. Ubrige Ar Art. Verantwo Art. VERFAHF Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art. | Art. 34 Art. 35 Art. 36 Rechnungsprüf Art. 37 Art. 38 Beamtete Perso Art. 39 Übrige Angeste Art. 40 Verantwortlichl Art. 41 VERFAHREN A Art. 42 Art. 43 Finanzielles Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48 | Art. 34 Traktanden Art. 35 Verfahren und Ausstand Art. 36 Protokoll Rechnungsprüfungskommission Art. 37 Rechnungsprüfungskommission Art. 38 Aufsichtsstelle Datenschutz Beamtete Personen Art. 39 Beamte Übrige Angestellte Art. 40 Privatrechtlich Angestellte Verantwortlichkeit Art. 41 Verantwortlichkeit VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG Art. 42 Wahl- und Abstimmungsverfahren Art. 43 Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss Finanzielles Art. 44 Mittelbeschaffung Art. 45 Perimeterplan Art. 45 Perimeterschatzung Art. 47 Beitragsschuldner Art. 47 Beitragsschuldner Art. 48 Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes | | | | |

| Aufsicht | Aufsicht des Kantons | | | | | | | | |
|------------------------|---|--|----------------|--|--|--|--|--|--|
| Art. Art. Art. | 50 51 52 | Gewässerkontrolle Sitzungsteilnahme Vergabe von Arbeiten | 16 16 17 | | | | | | |
| Rechtlich | Rechtliches | | | | | | | | |
| Verfahrer Perimeter | | Abänderung des Reglementes und des es | | | | | | | |
| Art. Art. | 53 54 | Beschlussverfahren Auflageverfahren | 17 17 | | | | | | |
| Art. | 55 | Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes | 18 | | | | | | |
| Art. | 56 | Verfahren bei Auflösung der | 40 | | | | | | |
| Art. | 57 | Schwellenkorporation Verfahren für den Einzug der | 18 | | | | | | |
| | | Grundeigentümerbeiträge | 18 | | | | | | |
| Art. | 58 | Beschwerderecht | 18 | | | | | | |
| Widerhar | ndlung | gen | | | | | | | |
| Art. | 59 | Busse | 18 | | | | | | |
| SCHLUSSBI | ESTIM | MUNGEN | | | | | | | |
| Art. Art. | 60 61 | Anhänge Inkraftsetzung | 19 19 | | | | | | |
| AUFLAGEZI | EUGN | IS | 19 | | | | | | |
| ANHANG I | Beamtete Personen | | | | | | | | |
| ANHANG II | Objekte der Perimeterschatzung | | | | | | | | |
| | Amtlicher Wert Schatzungswert Perimeterwert Gemeindeeigene Anlagen | | | | | | | | |

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben

. .

Art. 1

- 1. Die Schwellenkorporation Wyssachen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinde Wyssachen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
- 2. Die Schwellenkorporation übt die Kontrollaufgaben grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.
- 3. Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

- 1. Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Wyssachen.
- 2. Der Perimeterplan ist Bestandteil des Korporationsreglementes. Er beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Perimetergrenze
 - Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
 - Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
 - Parzellennummern
 - Eigentumsgrenzen
 - Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser oder die Anstösserin meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Trachselwald neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er oder sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

.

Art. 4

- 1. Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2. Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.
- 3. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin.
- 4. Der Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er oder sie trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.
- 5. Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin vollumfänglich.

Kantonseigener Wasserbau Art. 5

- 1. Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.
- 2. Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3. Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

- 1. Der Anstösser oder die Anstösserin eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein oder ihr Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2. Auf die Interessen des Anstössers oder der Anstösserin ist Rücksicht zu nehmen. Er oder sie ist rechtzeitig zu informieren.
- 3. Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Ş

Organe

Art. 7

Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten, handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal (Sekretär, Kassier)

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 8

- 1. Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein.
 - Im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen.
 - Innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- 2. Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- 3. Der Vorstand setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- 4. Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

- 1. Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- 2. Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- 3. Wer Eigentümer oder Eigentümerin mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

1

Art. 10

- 1. Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Berechtigte von Durchleitungs- und Wegrechten.
- 2. Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechtes

Art. 11

- a) natürliche Personen
- 1. Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- 2. Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen
- 3. Haben an einem Grundstück oder Werk
 - mehrere natürliche Personen
 - eine juristische Person
 - mehrere juristische Personen
 - juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

4. Der Präsident oder die Präsidentin der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 12

- 1. Wer als Vertreter oder Vertreterin einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.
- 2. Als Vertreter oder Vertreterin mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellungen des Stimmrechtes a) jederzeit

Art. 13

1. Der Sekretär oder die Sekretärin kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Versammlung

2. Der Präsident oder die Präsidentin darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.

Information

Š.

Art. 14

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15

- 1. Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- 2. Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist oder
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Einreichungsfrist

Art. 16

- 1. Das Initiativbegehren ist dem Sekretär oder der Sekretärin bekanntzugeben.
- 2. Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- 3. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

- 1. Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- 2. Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- 3. Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Vorstand den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

\$

Art. 18

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 19

- 1. Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
- 2. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstands
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) den Sekretär oder die Sekretärin
- e) den Kassier oder die Kassierin

Sachgeschäfte

Art. 21

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) soweit Fr. 30'000 .-- übersteigend
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewähren von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen
- f) neue Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite zu neuen Ausgaben

.

Art. 22

- 1. Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.
- 2. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- 3. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Nachkredite zu gebundenen Art. 23

Ausgaben

- 1. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- 2. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24

- 1. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- 2. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben Art. 25

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 mal kleinere als für einmalige.

Vorstand

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin aus 7 Mitgliedern.
- 2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder von Amtes wegen / Beisitzer

3

Art. 27

- 1. Dem Vorstand gehört ein Mitglied des Gemeinderates Wyssachen von Amtes wegen an. Dieses wird der Mitgliederversammlung vom Gemeinderat vorgeschlagen.
- 2. Die Beamten und der Feuerwehrkommandant von Wyssachen haben nur beratende Stimme.

Amtszeitbeschränkung

Art. 28

- 1. Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- 2. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- 3. Für den Präsidenten oder die Präsidentin fallen die Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

Art. 29

- 1. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2. Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- 3. Er beschliesst Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG und Notarbeiten gemäss Art 20. Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.
- 4. Der Vorstand stellt den Schwellenmeister an

Unterschriften

- 1. Der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
- 2. Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- 3. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär oder die Sekretärin verhindert, unterschreibt der Kassier oder die Kassierin oder ein Vorstandsmitglied.
- 4. Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs oder der Sekretärin der Kassier oder die Kassierin. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 31

Der Kassier oder die Kassierin darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der oder die zuständige Angestellte sie visiert hat (als richtig bescheinigt hat) und
- der Präsident oder die Präsidentin diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat

Sitzung

Art. 32

- 1. Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- 2. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder können ihn oder sie hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert 7 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 33

- 1. Der Präsident oder die Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit.
- 2. Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 34

- 1. Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- 2. Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 35

- 1. Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.
- 2. Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 36

Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 37

- 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.
- 2. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 38

- 1. Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- 2. Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Beamtete Personen

Beamte

Art. 39

- 1. Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2. Anhang I zählt die beamteten Personen auf und regelt ihre Überund Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.
- 3. Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- 4. Das für kantonale, öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Übrige Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 40

- 1. Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- 2. Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41

1. Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

- 2. Zuständigkeit und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und

Art. 42

Abstimmungsverfahren

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglementes der Gemeinde Wyssachen.

Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss

Art. 43

- 1. Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- 2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- 3. Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- 4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

4. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 44

Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern und –eigentümerinnen sowie den Baurechtsberechtigten innerhalb des Perimetergebietes Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 45

1. Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

- 2. Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
 - Beitragsklasse I: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers, Murganges oder Uferabrisses und dgl. unmittelbar gefährdet ist.
 - Beitragsklasse II:Umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen.
- 3. Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschatzung.

Perimeterschatzung

- 1. Um zum Katasterwert zu gelangen, werden in den 2 Beitragsklassen verschiedene Ansätze angewandt.
- 2. Schatzungsgrundlage für Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert zur Zeit der Rechnungsstellung.
- 3. Die Grundstücksflächen, offen oder überbaut, werden ohne Abzug der überbauten Teile und bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang II in die Perimeterschatzung eingesetzt, wobei unproduktive Flächen nicht zählen.
- 4. Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.
- 5. Steigen die amtlichen Werte der Gebäude und Anlagen durch eine Hauptrevision, also ohne bauliche Veränderungen, so sind auch die Landansätze mit demselben durchschnittlichen Wertsteigerungsfaktor zu multiplizieren.
- 6. Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindlichen Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechend der jeweiligen Beitragszone zuzuteilen. Das gleiche gilt für die Landund Waldflächen. Bei der Flächenzuteilung genügt eine Genauigkeit von 10 %.
- 7. Der Vorstand kann in den durch bisherige Regelung nicht, ungenügend oder falsch beurteilten Fällen die Schatzung festlegen. Dabei hat er sich nach dem besonderen Vorteil zu richten.
- 8. Die Grund- und Werkeigentümer oder die Gemeindeverwaltung haben dem Vorstand die entsprechenden Schatzungswerte bekanntzugeben.

Beitragsschuldner

Art. 47

- 1. Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer oder Eigentümerin des belasteten Grundstückes ist.
- 2. Im Falle eines Baurechtes schuldet der oder die Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des

Art. 48

Grundeigentümerbeitragssatzes

Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 1,5 o/oo der Katasterschatzung nicht übersteigen.

Reserven

Art. 49

- 1. Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
- 2. Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 100'000.- nicht übersteigen.
- 3. Reserven dürfen nur angelegt werden für:
 - Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

5. Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 50

- 1. Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2. Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit dem Vorstand und dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Trachselwald jährlich die Gewässer.
- 3. Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 51

Die Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörde haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstandes.

Vergabe von Arbeiten

Art. 52

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

6. Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglementes und des Perimeterplanes

Beschlussverfahren

Art. 53

- 1. Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- 2. Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendigen Abänderungen des Schwellenkorporationsreglementes ab.
- 3. Die Änderung des Perimeterplanes und des Schwellenkorporationsreglementes unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- 4. Im übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

- 1. Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2. Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Wyssachen oder an einem andern vom Gemeinderat von Wyssachen bezeichneten Ort.
- 3. Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.
- 4. Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin von Trachselwald überweist diese Unterlagen mit seinen oder ihren Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes

Art. 55

- 1. Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- 2. Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 56

- 1. Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens 1 Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Wyssachen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs 1 WBV).
- 2. Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
- 3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
- 4. Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Feststellung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllungspflicht für die Wasserbauaufgabe unmittelbar auf die Gemeinde Wyssachen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
- 5. Im übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug der Grundeigentümerbeiträge

Art. 57

Die Schwellenkorporation zieht die Grundeigentümerbeiträge gemäss den Vorschriften der Gemeindeverordnung ein.

Beschwerderecht

Art. 58

Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

7. Widerhandlungen

Busse

Art. 59

1. Wer Vorschriften dieses Schwellenkorporationsreglementes sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglementes erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

8. Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 60

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Beamtete Personen) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 61

- 1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.
- 2. Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 08. Februar 1996 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Wyssachen hat dieses Reglement am 24. April 2002 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

10 " 8 M

erketirs- und Energi

Genehmig

BERN, den 2 0. SEP. 2002
BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Schwellenkorporation hat dieses Reglement vom 14.03.2002 bis 18.04.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen im Amtsanzeiger Nr. 11 vom 14.03.2002 bekannt.

Ort. Datum

Wyssachen, 24. April 2002

Die Sekretärin:

1 Scheichgger

Anhang I: Beamtete Personen

Sekretär/Sekretärin

Wahlorgan:

Mitgliederversammlung

Aufgaben:

Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und

Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.

Finanzielle Befugnis:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.-- im Ein-

zelfall.

Übergeordnete Stelle:

Vorstand

Beschäftigungsgrad:

maximal 5 %

Besoldung:

legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von

Fr. 500.— bis Fr. 1'000.— fest.

Kassier/Kassierin

Wahlorgan:

Mitgliederversammlung

Aufgaben:

Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des

Finanzvermögens, Finanzplanung

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in sei-

nem/ihrem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.-- im Ein-

zelfall.

Übergeordnete Stelle

Vorstand

Beschäftigungsgrad:

maximal 5 %

Besoldung:

legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von

Fr. 500.— bis Fr. 1'000.— fest.

Anhang II: Objekte der Perimeterschatzung

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art

2. Schatzungswert

Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet:

- Trasse

Fr. 22.50 pro Laufmeter

- oberirdische Leitung

Fr. 3.50 pro Laufmeter

Leitungen der Onyx Energie Mittelland oder ähnliche Unternehmen werden wie folgt bewertet:

- 380 kV

Fr. 245.- pro Laufmeter

- 132 kV/50 kV Betonmastleitungen

Fr. 105. - pro Laufmeter

- 50 kV/16 kV Holzstangenleitungen

Fr. 10.50 pro Laufmeter

- 380/220 V Kabelleitungen

Fr. 22.50 pro Laufmeter

- 380/220 V Holzstangenleitungen

Fr. 10.50 pro Laufmeter

- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

bis 3.20 m bis 4.20 m über 4.20 m

Fr. 300. – pro Laufmeter

Fr. 500.- pro Laufmeter

Fr. 700. - pro Laufmeter

3. Perimeterwert

Für die Berechnung des Perimeterwertes sind massgebend:

- der amtliche Wert und/oder der Schatzungswert von Gebäuden und Anlagen nach folgender Abstufung:

Beitragsklasse I:

60 %

Beitragsklasse II:

12 %

- der Land- und Waldwert, welcher wie folgt ermittelt wird: die Gesamtfläche, multipliziert mit folgenden Ansätzen pro Quadratmeter:

Beitragsklasse I:

Fr. 6.--/m2

Beitragsklasse II:

Fr. 1.20/m2

4. Gemeindeeigene Anlagen

Für Gemeindestrassen und Leitungen der Einwohnergemeinde Wyssachen sind keine Beiträge geschuldet, solange ein Gemeindebeitrag von mindestens Fr. 10'000.— bezahlt wird.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang III: Entschädigung

Präsident

Die jährliche Entschädigung beträgt Fr. 500.00

Die Spesenentschädigung beträgt pauschal Fr. 200.00

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt

Fr. 30.00 (Sitzungen bis 1 ½ Stunden) Fr. 40.00 (Sitzungen von 2 Stunden) Fr. 50.00 (Sitzungen ab 2 ¼ Stunden)

Km-Entschädigung

Die Km-Entschädigung beträgt Fr. 0.70 pro Km.

Schwellenmeister

Den Stundenlohn legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von

Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 fest.

Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen

festgelegt.

Schwellengehilfe

Den Stundenlohn legt der Vorstand innerhalb des Rahmens von

Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 fest.

Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen

festgelegt.

Übrige Angestellte

Der Stundenlohn beträgt Fr. 25.00

Die Zuschläge (Ferienentschädigung usw.) werden gemäss Personalverordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen

festgelegt.



Genehmigt

BERN, den 2 9. JUNI 2018

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

Anhang III / Entschädigung wurde am 8. Mai 2014 an der Vorstandssitzung genehmigt. Am 19. Juni 2014 wurde der Anhang III von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese Versammlung wurde ordnungsgemäss einberufen durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 20, 15. Mai 2014.

Wyssachen, 4. Dezember 2017

Der Sekretär: 12 mm